

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

7. Änderung / Flächentausch „Schulstraße / Forchenweg“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 17.02.2025 – 11.04.2025

Stand 17.04.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	11.04.2025
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	01.04.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	siehe oben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	01.04.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.04.2025
6.	Deutsche Telekom AG	03.04.2025
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	27.03.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	18.03.2025
9.	terranets bw gmbh	
10.	Polizeipräsidium Ulm	
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	17.03.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	

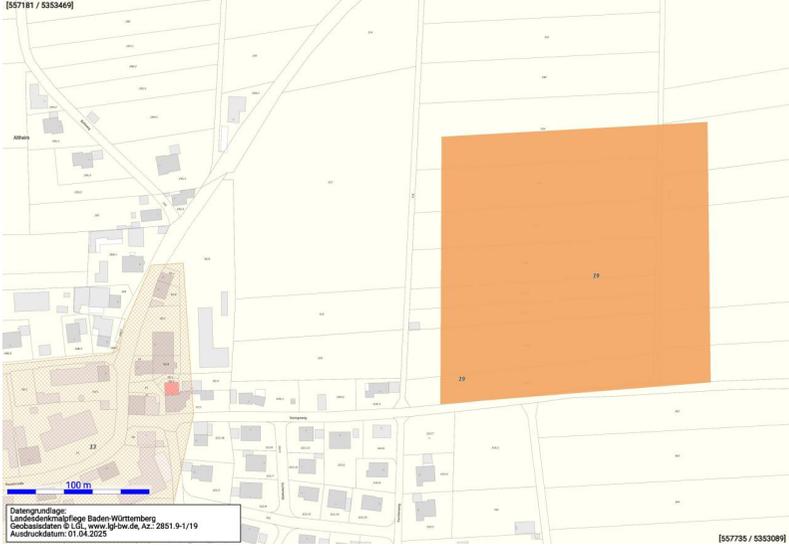
14.	Regionalverband Donau-Iller	09.04.2025
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	11.04.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	
17.	Ericsson Services GmbH	26.03.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.03.2025
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	
20.	Stadt Ehingen	19.03.2025
21.	Gemeinde Schelklingen	13.03.2025
22.	Stadt Erbach (Ringingen)	
23.	BUND Regionalverband Donau-Iller	
24.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	
25.	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 11.04.2025	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>1.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>1.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar</p>	<p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht unterschreiten.</p> <p>1.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>1.2 Landwirtschaft</p> <p>1.2.1 Aufgrund des Flächentausches entsteht für die Landwirtschaft kein zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächenverlust.</p> <p>1.2.2 Bei der vorgesehenen Schaffung von Wohn- und Mischgebieten, sind insbesondere die Vorgaben zu Geruchsbelästigungen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Anhang 7, 2021) auf der Grundlage des baurechtlichen Bestandschutzes zu beachten.</p> <p>1.2.3 Im Nahbereich der Plangebiete Flst. 244 und 328 Gemarkung Altheim befinden sich aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie nicht aktive Hofstellen mit ggf. baurechtlichen Bestandschutz. Daher ist frühzeitig, spätestens im Bebauungsplanverfahren eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.</p> <p>1.2.4 Im Beurteilungsgebiet wurden mögliche Emissionsquellen auf folgenden Flurstücken festgestellt: Flurstück 3, 67, 72, 74, 77, 80, 82, 87, 90, 239, 242, 244, 247, 328 Gemarkung Altheim.</p> <p>1.2.5 Hierfür sind, die Baustandorte in einer Karte zu kennzeichnen und der geplante Gebietscharakter sowie die Nutzung der Bauvorhaben dem Fachdienst Kreisentwicklung mitzuteilen.</p> <p>1.2.6 Es steht Ihnen frei, auch ein externes Büro mit der Erstellung eines Geruchsgutachtens zu beauftragen. Bitte tei-</p>	<p>Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Konkrete Hinweise und Festsetzungen zum Brandschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>len Sie über den Fachdienst 21 Kreisentwicklung das weitere Vorgehen zur Immissionsschutzrechtlichen Beurteilung mit.</p> <p>1.2.7 Eine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation ist nach Klärung der Geruchsbelastung im Plangebiet möglich.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Zum Flächentausch haben wir keine Bedenken.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.2.1 Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>2.3 Forst, Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>2.3.1 Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>2.3.2 Auf dem Flurstück 334/1 befindet sich ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Dieser darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2.3.3 Im Bebauungsplanverfahren müssen Untersuchungen zum Artenschutz erfolgen, ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet sowie die Kompensation des Eingriffs, inklusive Eingrünung, dargestellt werden.</p> <p>2.4 Verkehr und Mobilität</p> <p>Verkehrsbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Der Streuobstbestand ist mit der Planung vereinbar und wird nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um die Fläche der Herausnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>2.4.1 Da das klassifizierte Straßennetz von der Änderung nicht betroffen ist, liegt die verkehrsrechtliche Zuständigkeit bei der VG Allmendingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>2.6 Flurneuordnung</p> <p>2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Belange der Bebauungsplanung werden im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2. / 3.	Schreiben vom 01.04.2025	Regierungspräsidium Tübingen	Da ein annähernd flächenneutraler Tausch an Flächen vorgenommen wird und keine Ziele der Raumordnung tangiert sind, bringt das Regierungspräsidium gegenüber den Flächentauschen keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
4.	Schreiben vom 01.04.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungs-	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
		präsidium Stuttgart	<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Folgende denkmalrelevante Objekte sind betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Mittelalterliches Gräberfeld“, Nr.19, §2 DschG - „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Altheim“, Nr. 13, Prüffall  <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der</p>	<p>Kenntnisnahme Die denkmalrelevanten Flächen werden von geplanten Wohnbauflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen getauscht bzw. sind nicht von den neu als Bauflächen ausgewiesenen Flächen betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme Es wird dem Erhaltungsinteresse Rechnung getragen in dem keine Bodeneingriffe in dem betroffenen Bereich erfolgen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.</p> <p>Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p>	<p>Kennntnisnahme Die denkmalrelevanten Flächen werden von geplanten Wohnbauflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen getauscht bzw. sind nicht von den neu als Bauflächen ausgewiesenen Flächen betroffen.</p>
5.	Schreiben vom 03.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 <u>Bodenkunde</u></p>	<p>Kennntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhö-</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es handelt sich um einen Flächentausch bei dem nicht signifikant mehr neue Bauflächen ausgewiesen werden als herausgenommen werden. Auf § 2 wird hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>zung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2 <u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage der Planflächen innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Game-schwang“ (LUBW-Nr.: 425 208) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Klufftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Klufftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Unter-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Das WSG wird in die Planunterlagen mit aufgenommen. Es wird ein Hinweise zum Grundwasserleiter in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es erfolgt ein Hinweis zum ISONG in den Planunterlagen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>grundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 <u>Bergbau</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Einwendungen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
6.	Schreiben vom 03.04.2025	Deutsche Telekom AG	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zu dem einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung.</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände.
7.	Schreiben vom 27.03.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Ober-schwaben)	Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
8.	Schreiben vom 18.03.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung, sind derzeit keine Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH wird nicht weiter beteiligt.
11.	Schreiben vom 17.03.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Tele-	Kenntnisnahme Keine Einwände.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			kommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
14.	Schreiben vom 09.04.2025	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
15.	Schreiben vom 11.04.2025	IHK Ulm, Standortpolitik	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Mischbaufläche sowie eines Wohngebiets im Bereich Schulstraße / Forchenweg, um auf die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen am östlichen Siedlungsrand von Altheim zu verzichten, um Nutzungskonflikte mit angrenzenden bestehenden und geplanten Gewerbeflächen vermeiden zu können.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
17.	Schreiben vom 26.03.2025	Ericsson Services GmbH	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände.
18.	Schreiben vom 20.03.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
20.	Schreiben vom 19.03.2025	Stadt Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stadt Ehingen wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.
21.	Schreiben vom 13.03.2025	Gemeinde Schelklingen	Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ruckh kann ich Ihnen mitteilen, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen haben. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Schelklingen wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.